

Die Stiftung und ihre Aufgaben

Seit 1955 unterstützt die Bundesrepublik auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes unter sich verändernden Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmaß ehemalige politische Häftlinge der SBZ und der DDR. Über lange Jahre galt dies auch für Betroffene aus den Vertreibungsgebieten.

Seit 1969 werden diese Leistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt. Die Unterstützung erfolgt ausschließlich in Form von Geldleistungen, teils in Abhängigkeit von der sozialen Lage der Betroffenen, teils auch unabhängig davon.

In den Organen der Stiftung sind ehemalige politische Häftlinge beteiligt, damit bei der Beurteilung der Haft, ihren unmittelbaren Auswirkungen und späteren materiellen und psychischen Folgen auf den Erfahrungshintergrund von unmittelbar Selbstbetroffenen zurückgegriffen werden kann. So werden die maßgeblichen Einkommensvoraussetzungen der Antragsteller und die Höhe der Leistungen durch den Stiftungsrat und nicht den Gesetzgeber festgelegt.

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist eine Bundesbehörde mit Sitz in Bonn und gewährt auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Unterstützt werden **anerkannte Opfer von rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung** in der SBZ und DDR sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch **Hinterbliebene** von verstorbenen ehemaligen politischen Häftlingen.

Weitere Grundvoraussetzung für die Zahlung von Unterstützungsleistungen ist im Regelfall das Vorliegen einer **wirtschaftlichen Bedürftigkeit**, da es sich bei den Leistungen der Stiftung ausdrücklich nicht um eine Entschädigung für erlittenes Unrecht handelt.

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick, ob die Voraussetzungen einer Unterstützung bei Ihnen vorliegen.

KONTAKT

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: 0228 – 36 89 370
Fax: 0228 – 36 89 399
E-Mail: info@stiftung-hhg.de

MO – DO 9.00 – 15.30 Uhr
FR 9.00 – 13.30 Uhr



STIFTUNG FÜR
EHEMALIGE POLITISCHE HÄFTLINGE
Bundesstiftung öffentlichen Rechts

Unterstützungsleistungen

der Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge

EHEMALIGE
POLITISCHE
HÄFTLINGE

Informationen und Hinweise
zur Beantragung für Betroffene
und Hinterbliebene

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Anerkannte ehemalige politische Häftlinge, die in der DDR oder SBZ weniger als 90 Tage rechtsstaatswidrig in Haft waren. Hierzu zählen auch durch die sowjetische Besatzungsmacht rechtsstaatswidrig Internierte und (SMT-) Verurteilte.
- Personen, die in der DDR rechtsstaatswidrig außerhalb eines Strafverfahrens unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht wurden (z. B. in der Psychiatrie).
- Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) von verstorbenen politischen Häftlingen, wenn sie von den rechtsstaatswidrigen Maßnahmen unmittelbar mitbetroffen waren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Kinder zum Zeitpunkt der Haft geboren waren bzw. die Ehe zu diesem Zeitpunkt geschlossen war. Bei nachweislich haftbedingtem Tod kann in diesen Fällen eine Unterstützung auch ohne Vorliegen einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit gewährt werden.
- Hinterbliebene von Personen, die bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 ihr Leben verloren, die auf dem Gebiet der SBZ/ DDR rechtsstaatswidrig hingerichtet wurden, auf der Flucht oder im Anschluss an die politisch motivierte Freiheitsentziehung an deren Folgen starben.

Auch diese Hinterbliebenen erhalten die Unterstützungsleistungen ohne Vorliegen einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

- Ehemalige Heimkinder der DDR, wenn die Unterbringung aufgrund einer Inhaftierung der Erziehungsperson vollstreckt wurde, die Erziehungsperson rehabilitiert ist und der eigene Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt worden ist.
- **Nicht unterstützungsberechtigt** sind Personen, bei denen im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellt wird, dass bei ihnen selbst oder (im Falle Hinterbliebener) dem Verstorbenen sog. Ausschließungsgründe vorliegen, bspw. eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Liegt eine wirtschaftliche Bedürftigkeit vor?

Bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Entschädigung für das erlittene Schicksal, sondern um eine soziale Ausgleichsleistung, die eine entsprechende finanzielle Notlage voraussetzt.

Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn das verfügbare Einkommen – nach Abzug anrechnungsfähiger Kosten – unter einer vom Stiftungsrat festgelegten **Einkommensgrenze** liegt.

Es sind die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt Lebenden einzubeziehen, wobei bestimmte Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben (bspw. Kindergeld). Abzugsfähig sind regelmäßig z.B. angemessene Miet- und Versicherungskosten.

Die Einkommensgrenzen werden regelmäßig durch den Stiftungsrat angepasst; die jeweils aktuelle Höhe erfahren Sie bei der Stiftung.

Wie und wo kann ich Leistungen beantragen?

Antragsunterlagen erhalten Sie auf Nachfrage bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit umseitig.

Sie finden das Formular online auch auf den Webseiten der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in den neuen Ländern und Berlin.

Ein Vorgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung wird bei jeder Antragstellung dringend empfohlen: sie unterstützen Sie im gesamten Antragsverfahren und informieren Sie über notwendige Unterlagen.

Die Möglichkeit von Unterstützungen ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Sie können derzeit wiederholt gewährt werden, wobei zwischen zwei Bewilligungen ein Zeitraum von 12 Monaten einzuhalten ist.